

Von: newsletter@czarnetzki.eu
Betreff: **IT-Recht Newsletter Februar 2011**
Datum: 31. Januar 2011 19:18:04 MEZ
An: Info <info@czarnetzki.eu>

Dr. Axel Czarnetzki LL.M.

IT-Recht Newsletter Februar 2011

Mit dieser Ausgabe meines Newsletters informiere ich Sie über einige interessante Entscheidungen, u.a. zur Frage, ob ein Softwareunternehmen eine Mängelbeseitigung davon abhängig machen darf, dass der Auftraggeber sich zuvor bereit erklärt, die Kosten zu tragen, wenn der Mangel nicht vom Softwareunternehmen zu vertreten ist.

Erneut finden Sie interessante Entscheidungen zur Störerhaftung, der Frage, welche Pflichten Eltern bei der Überwachung ihrer Kinder im Internet treffen können und wie hoch der Gegenstandswert sein kann, wenn man wegen eines filesharings abgemahnt wird.

Im Februar entscheidet erstmals der BGH in einer wichtigen urheberrechtlichen Fragestellung: es geht um die Frage der Rechte eines Lizenznehmers, der Software per download oder nur mit einem Lizenzkey online und nicht auf einem Datenträger erhalten hat, zudem um die Frage, ob solche Software von ihm weiterverkauft werden darf. Hier schon einmal vorab einige interessante Entscheidungen anderer Gerichte zur Einschränkung des Weiterverkaufs in den Lizenzbedingungen. Über das BGH-Urteil werde ich auf meiner Website unter Aktuelles berichten, sobald es vorliegt.

Neu in diesem Newsletter:

- **Urteil – BGH (02.09.2010)**
Datenbank » [Urteile IT-Recht](#) » [Softwareprojekte](#)

Der in Anspruch genommene Auftragnehmer darf Maßnahmen zur Mängelbeseitigung nicht davon abhängig machen, dass der Auftraggeber eine Erklärung abgibt, wonach er die Kosten der Untersuchung und

weiterer Maßnahmen für den Fall übernimmt, dass der Auftragnehmer nicht für den Mangel verantwortlich ist.

[Mangelbeseitigung unklarer Mangel](#)

- **Urteil – OLG Hamm (20.05.2010)**

Datenbank » [Urteile IT-Recht](#) » [Preisangaben im Internet](#)

Die gesetzlichen Pflichtangaben z.B zu Preisen, Widerrufsrecht, Umsatzsteuer und ähnlichem müssen auch bei mobilen Anwendungen wie z.B. Internet über iPad oder iPhone zur Verfügung stehen. Ein Hinweis auf die Informationen im allgemeinen Internetauftritt des Händlers reicht nicht aus.

[Pflichtangaben mobiles Internet](#)

- **Urteil – LG Berlin (27.04.2010)**

Datenbank » [Urteile IT-Recht](#) » [Störerhaftung](#)

Ein Social-News-Dienst-Anbieter haftet für einen eingebetteten RSS-Feed als Störer wie für eigene Inhalte. Ein allgemeiner Hinweis auf einen Haftungsausschluss reicht auch dann nicht aus, wenn für einen durchschnittlichen Internetbenutzer erkennbar ist, dass der RSS-Feed nicht vom Betreiber der Website selbst erstellt wurde.

[Haftung für RSS-Feed](#)

- **Urteil – OLG Köln (05.10.2010)**

Datenbank » [Urteile IT-Recht](#) » [Störerhaftung](#)

Dem Anschlussinhabern eines Internetanschlusses steht gegen die richterliche Anordnung über die Verkehrsdaten beim Telekommunikationsprovider auch dann ein Beschwerderecht zu, wenn der Provider diese Auskunft bereits erteilt hat und insoweit die Hauptsache erledigt wäre. Im Beschwerdeverfahren hat das Beschwerdegericht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf Auskunft nach § 101 UrhG vorliegen.

[Beschwerderecht Anschlussinhaber](#)

- **Urteil – LG Köln (01.12.2010)**

Datenbank » [Urteile IT-Recht](#) » [Störerhaftung](#)

Bei Kindern richtet sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter,

Eigenart und Charakter der Kinder, aber auch nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens. Eltern können daher eine gesteigerte Aufsichtspflicht haben. Wird diese nicht ausreichend wahrgenommen, kommt auch eine Haftung auf Schadenersatz, nicht nur auf Unterlassung in Betracht.

[Störerhaftung Eltern-Kind II](#)

- **Urteil – LG Köln (24.11.2010)**

Datenbank » [Urteile IT-Recht](#) » [Störerhaftung](#)

Wer Dritten, auch und gerade Mitgliedern seines Haushaltes, einen Internetzugang zur Verfügung stellt und ihnen dadurch die Teilnahme an einer Musikauschbörse ermöglicht, haftet als Störer für dadurch begangene Schutzrechtsverletzungen. Bei einem Filesharing mit 3749 Titeln ist bei vier Urheberrechtsinhabern ein Gegenstandswert von 400.000 € gerechtfertigt.

[Abmahnkosten bei Filesharing](#)

- **Urteil – OLG Frankfurt (12.05.2009)**

Datenbank » [Urteile IT-Recht](#) » [IT-Urheber- und Lizenzrecht](#)

Der Verkauf von product keys und COAs (Certificate of Authenticity – Echtheitszertifikat) aus einem Volumenlizenzprogramm durch den Ersterwerber an einen Zweiterwerber sowie die Weitergabe durch diesen an sonstige Dritte bedarf der Zustimmung des Urhebers. Eine Erschöpfung tritt nur an körperlichen Werkstücken ein. Ein COA stellt kein körperliches Werkstück im Sinne des Urhebergesetzes dar.

[Verkauf gebrauchter Software III](#)

- **Urteil – OLG Frankfurt (22.06.2010)**

Datenbank » [Urteile IT-Recht](#) » [IT-Urheber- und Lizenzrecht](#)

Die Bestimmungen in einem Lizenzvertrag mit Mitgliedsunternehmen, wonach eine Weitergabe der Software nur an Mitgliedsunternehmen oder Endkunden erfolgen darf, sind wirksam. Ein Verkauf an einen gewerblichen Software Unternehmer ist daher unzulässig. Die Herstellung von Datenträgern mit den Marken des Softwareherstellers und deren Weiterverkauf ist unwirksam.

[Verkauf Gebrauchtsoftware IV](#)

- **Urteil – KG Berlin (17.03.2010)**

Datenbank » [Urteile IT-Recht](#) » [IT-Urheber- und Lizenzrecht](#)

Zur Beurteilung der Frage, ob es sich bei einem Computerprogramm eines Wettbewerbers um eine unfreie Bearbeitung im Sinne der §§ 69 a Abs. 1, 69 c Nr. 3 UrhG handelt, ist die Vorlage des Binärcodes der beiden Programme ungeeignet. Zumindest für das Ausgangsprogramm ist eine Quellcodevorlage Voraussetzung, um die Schutzfähigkeit des Computerprogramms nachweisen zu können.

[Quellcodeübernahme und Darlegungslast](#)

- **Urteil – BGH (10.04.2008)**

Datenbank » [Urteile IT-Recht](#) » [Störerhaftung](#)

In einem Rechtsstreit um die Frage, welche Maßnahmen einem Plattformbetreiber zur Verhinderung zukünftiger Störungen zumutbar sind, liegt es an dem Kläger, darzulegen, was dem Betreiber technisch möglich und zumutbar ist. Erst anschließend ist der Plattformbetreiber verpflichtet, seinerseits die möglichen technischen Maßnahmen konkret vorzutragen und deren Unzumutbarkeit zu belegen. BGH "Namensklau im Internet"

[Störerhaftung Beweislast](#)

Privater Newsletter-Service von:

Rechtsanwalt Dr. Axel Czarnetzki LL.M. (info@czarnetzki.eu)

Kanzleiinschrift:

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten, Prinzregentenstr. 22, D-80538 München

Sie erhalten diesen Newsletter als Mandant im Bereich IT-Recht oder weil Sie sich über die Homepage für den Newsletter registriert haben. Sollten Sie diesen Newsletter künftig nicht mehr erhalten wollen, können ihn jederzeit [hier abbestellen](#). Ihre Daten werden dann aus der Mailingliste entfernt.